

Internationales Kartelldeliktsrecht (mit Verfahrensrecht)

Universität Würzburg – 29.4.2017

Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest

- „Ich“ (Dozent)
- Unser „joint venture“: Internationales Kartelldeliktsrecht
 - Grenzüberschreitende Streitigkeiten Privater zur Durchsetzung des Kartellrechts (Konzentration auf horizontale Kartelle als Hauptfall)
 - Drei Aspekte bei solchen Streitigkeiten besonders wichtig:
 - In welchem Staat kann geklagt werden? = Internationale Zuständigkeit
 - Welches Recht findet Anwendung? = Frage des Internat. PrivatR (IPR)
 - Kann Urteil später im Ausland vollstreckt werden? (wird in diesem Kurs aus Zeitgründen nicht vertieft)
- „Sie“ (Zuhörer)
 - Erwartungen?
 - Vorkenntnisse?
 - Material?

Aufbau der Vorlesung

- Erste Halbzeit: Grundlagen + Zuständigkeitsrecht
- Zweite Halbzeit: Anwendbares Recht + Probleme aus der Umsetzung der KartellschadensersatzRL

Internationale Zuständigkeit (Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF)

Was bedeutet Internationale Zuständigkeit?

- Befugnis der Gerichte eines Staates, über einen Streit entscheiden zu dürfen.
- Zu trennen: örtliche Zuständigkeit = Regelt die Frage, „wo“ in einem Staat Klage zu erheben ist (z.B. München oder Berlin)

Aus welchem Gesetz ermittelt ein Richter die Internationale Zuständigkeit?

- Für deutschen Richter gilt „Rechtsquellentrias“
 - Völkerrechtlicher Vertrag
 - EU-Recht
 - Nationales Zivilprozessrecht
- EU-Recht: **Brüssel Ia-VO (EuGVVO n.F.)** (Neufassung gilt seit Jan. 2015)
 - Regelt: Zuständigkeit (international und z.T. örtlich) +
 - Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen
 - Sonderfall: Staatsvertrag mit Dänemark

Wann ergibt sich int. Zuständigkeit aus der Brüssel Ia-VO? (vereinfacht)

- Entweder: Beklagter hat „Sitz“ in EU
- Oder: Parteien haben Gerichtsstand in EU vereinbart (z.B. GS ist London)
- Zudem: Sonderfälle (für KartellR von geringem Interesse)
- Negatives Merkmal: kein reiner Inlandsfall (str.)

Regelt Brüssel Ia-VO die int. Zuständigkeit abschließend?

- Nein (leider)
- Zuständigkeit ergibt sich aus nationalem Recht, wenn Bekl. Sitz in Drittstaat hat + kein Gerichtsstand in EU vereinbart wurde.

Anwendung auf einen Preiskartell-Fall

- Haben Kartellanten eines europaweiten Kartells z.B. Sitz in D, F und I (also der EU) → int. Zuständigkeit der Klagen der Abnehmer gg. Kartellanten bestimmt sich nach Brüssel Ia-VO
- Soll gegen einen Kartellanten in Türkei geklagt werden → nationales Recht des Forums legt Zuständigkeit fest (jeder Richter wendet stets sein IZVR + IPR an)!

Art. 1 I, II Brüssel Ia-VO

- Grenzüberschreitender Streit
- in Zivil- und Handelssache,
- die nicht ausgenommen ist (Abs. 2)
- **Zudem:** Keine Schiedsabrede (Brüssel Ia-VO gilt nicht für Schiedsgerichte, vgl. Art. 1 II lit. d Brüssel Ia-VO)

Zivil- und Handelssache

- Autonomer Begriff
- Kartelldeliktische Ansprüche erfasst
- Zivilsache auch (+), wenn öffentliche Hand geschädigt ist und wie ein Privatkläger gegen Kartell vorgeht (Bsp.: Aufzugkartell-Fall)

Gerichtsstände

Unterscheide (wie im nationalen Recht)

- Ausschließliche Gerichtsstände <-> konkurrierende Gerichtsstände
- Allgemeiner Gerichtsstand <-> spezielle Gerichtsstände

Allgemeiner Gerichtsstand, Art. 4 I Brüssel Ia-VO

- Actor sequitur forum rei (Beklagtengerichtsstand)
- Sitz: Art. 62, 63 Brüssel Ia-VO
- Unternehmen können Sitze in verschiedenen Staaten haben, z.B.
 - Registersitz in Staat A
 - Hauptniederlassung in Staat B
- Unternehmen ist in beiden Staaten gerichtspflichtig (Forum shopping möglich)

Wirkt sich das Prinzip der wirtschaftlichen Einheit des EU-KartellR auch im Prozessrecht aus?

- Was ist unter diesem Prinzip zu verstehen?
- **Bsp.:** 100%-Tochter in Staat A vereinbart Kartell mit anderen Marktteilnehmern. EuGH vermutet, dass Mutterunternehmen in Staat B ebenfalls gegen Art. 101 AEUV verstößt.
 - Neben SE-Klage gegen Tochter in Staat A ist mE auch SE-Klage in Staat B gegen Mutter nach Art. 4 Brüssel Ia-VO zulässig (str.).
- P 1:** Ist Definition des Haftungsgegners im materiellen Recht Frage des EU-Rechts oder des nationalen Rechts?
- P 2:** Bei Zuständigkeitsprüfung soll Richter nicht mit vertiefter Sachprüfung materiell-rechtlicher Fragen belastet werden (sonst müssten schon bei Zuständigkeitsentscheidung Fragen des materiellen Rechts geklärt werden).

Spezielle Gerichtsstände (Auswahl)

Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO (Deliktsgerichtsstand)

- Lesen Sie die Norm!
- Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO regelt internationale + örtliche Zuständigkeit
- **P:** Wo ist Schaden „eingetreten“, insb. wie ist der Schadensort bei **Distanzdelikten** zu bestimmen? Schulfall: „Schuss über die Grenze“
- EuGH
 - Deliktsgerichtsstand sowohl am **Handlungsort** als auch am **Erfolgort**
 - Handlungsort = Ort des ursächlichen Geschehens
 - Erfolgsort = Ort, an dem sich der behauptete Schaden konkret zeigt
 - Kläger hat Wahlrecht, bei welchem Gericht er Klage einreicht

Anwendung auf grenzüberschreitende Kartelle

Gibt es Handlungsortgerichtsstand bei „komplexen“ Kartellen (= Absprache wurde über die Jahre an verschiedenen Orten geschlossen bzw. modifiziert)?

– **Teile der Lit + GA Jääskinen**

- Nein!
- Arg: Kein hinreichender Bezug des Gerichts am Handlungsort zum Delikt. Damit kann Zweck des Deliktsgerichtsstands nicht erreicht werden, der enge Verbindung von Gericht und Streit sicherstellen soll.

– **EuGH (CDC-Fall C-352/12)**

- Ort der Absprache = Handlungsort
- ABER: Gericht nur zuständig für Schaden aus der Absprache an diesem „Ort“

– **Folgerungen**

- Zuständigkeit relativ einfach bei Kartellen, die stets in der gleichen Stadt „tagen“
- Bei komplexen Kartellen: Beweisprobleme für Schaden aus Absprache, da Details der Absprache kaum zu klären sind
- **Offene Frage:** gibt es weitere Handlungsorte, z.B. Durchführungsort?

Erfolgsort von Kartellschäden?

- **M1**: Staat des **Bankkontos**, von dem überteuerte Kartellware bezahlt wurde
 - Überzeugt nicht, da Lageort zufällig sein kann +
 - kein Bezug zum betroffenen Markt
- **hLit**: Bestimmung des Erfolgsorts auf Grundlage des **Auswirkungsprinzips**
 - Erfolg überall dort, wo Markt beeinträchtigt ist
 - Bei grenzüberschreitenden Delikten können dies verschiedene Staaten sein
- **EuGH** (CDC-Fall, C-352/13): **Sitz des (vermeintlich) Geschädigten**
 - Dort kann nicht nur der in diesen Staat erlittene Schaden, sondern der weltweit entstandene Schaden eingeklagt werden (Abweichung von der „Shevill“-Rspr.)
 - Arg: Gerichte am Sitz des Klägers sind besonders beweisnah, da am Sitz des Klägers wesentliche Beweismittel belegen sind. Stimmt das?
 - Wichtig: Abtretung („CDC-Modell“) ändert Erfolgsort nicht.

- Ermöglicht es mehrere Beklagte zusammen an einem Ort zu verklagen
 - Stammt aus romanischen Prozessrechten, hat kein dt. Pendant
 - „Wunderwaffe“ zur Bündelung von Prozessen an einem genehmen Forum
- Voraussetzungen
 - Klage am Sitz eines Beklagten in der EU („Ankerbeklagter“)
 - Gefahr widersprechender Entscheidungen (Hintergrund: Prozessökonomie)
- Anwendbar auf Kartellmitglieder mit Sitz in der EU (nicht: mit Sitz in Drittstaaten)?
 - **EuGH** (CDC-Fall, C-351/13): ja, wenn EU-Kommission Beteiligung in Entscheidung festgestellt hat und Beklagte als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden; **Grenze**: Missbrauch
 - Macht Begründung (Relevanz der Entscheidung der Kommission) Sinn?
 - Alternative: Vorhersehbarkeit für Kartellanten

Problem 1

- Zusammenspiel wirtschaftliche Einheit + Gerichtsstand der Streitgenossenschaft
- Da viele Kartellanten in vielen EU-Staaten Vertriebstöchter unterhalten kommt es zu einer enormen Ausweitung der Gerichtspflichtigkeit (Bsp.: Cooper-Tire-Fall)
- Mögliche Lösung: Begrenzung der Jurisdiktionsgewalt am Sitz der Tochter auf Schaden, den Tochter verursacht hat;
bei Klage am Sitz einer Mutter: Gesamtschaden des Kartells

Wann liegt Missbrauch vor?

- CDC-Fall: Vergleich des Klägers mit Ankerbeklagten kurz nach Rechtshängigkeit
- EuGH: Missbrauch (+), wenn kollusives Zusammenwirken von Kläger und Ankerbeklagten zu dem Zweck, die Voraussetzungen des Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia- VO künstlich herbeizuführen oder aufrechtzuerhalten.

P: Wann ist dies bei einem Vergleich der Fall?

- Prüfung derzeit durch LG Dortmund

- Gerichtstände in Art. 4 I, 7 Nr. 2, 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO sind abdingbar
- Parteien können GS festlegen („Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Würzburg“)
- **P**: Erfassen allgemeine GS-Klauseln auch kartelldeliktische Ansprüche
 - EuGH (CDC-Fall, C-351/13): i.d.R. (-) bei Klagen wegen Preisabsprachen
 - Parteien müssen solche Ansprüche ausdrücklich in Klausel aufnehmen oder zumindest muss sich Einbeziehung von Ansprüchen konkludent aus Vertrag ergeben

Wichtige Gerichtsstände für Klagen gegen Kartelle nach der Brüssel Ia-VO

- Art. 4 Brüssel Ia-VO – Sitz des Kartellanten
- Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO – Abspracheort bzw. Sitz des Geschädigten
- Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO – Sitz eines Kartellanten in der EU, alle anderen Kartellanten aus der EU sind dort ebenfalls gerichtspflichtig

Gerichtsstandsvereinbarungen zu Gunsten von Gerichten in der EU

- Allgemeine Gerichtsstandsvereinbarungen erfassen i.d.R. nicht Ansprüche wegen der Veräußerung von überteuerter Kartellware (EuGH).

Internationales Kartelldeliktsrecht (Rom II-VO)

- IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse in Rom II-VO geregelt
- VO gilt in EU (außer Dänemark)
- Anwendbar auf
 - außervertragliche Schuldverhältnisse (nicht: vertragliche SV) ...
 - in Zivil- und Handelssachen (s.o., Kartelldelikte erfasst) ...
 - mit grenzüberschreitendem Bezug.
- Schiedsgerichte: nicht von Rom II-VO gebunden (h.M., str.)
- Rom II-VO enthält spezielle Anknüpfung für Lauterkeits-/Kartellrechtsdelikte (Art. 6)
- Historie der Norm
 - Abs. 1, 2 – sehr umstritten
 - Norm sehr spät eingeführt + Modifizierung im Vermittlungsverfahren zur Stärkung der privaten Rechtsdurchsetzung → viele Fragen ungeklärt
- Zweck der Norm
 - Schutz von Märkten (Abs. 3 lit. a Rom II-VO)
 - Stärkung der privaten Rechtsdurchsetzung (Abs. 3 lit. b Rom II-VO)

Grundlagen (2)

- Welche Konstellationen erfasst Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO
 - Verstöße gegen EU-KartellR, insb. Art. 101, 102 AEUV
 - Verstöße gegen nationales KartellR, z.B. §§ 1, 19 GWB
- ABER
 - Norm gilt nur für private Rechtsdurchsetzung, nicht behördliche Durchsetzung (Grund: behördliche Durchsetzung ist keine Zivil- und Handelssache gem. Art. 1 Rom II-VO)
 - Nationale Kartellbehörden wenden diesbezüglich nationales Kollisionsrecht an, z.B. § 185 II GWB (vormals § 130 II GWB aF)

Grundregel (Art. 6 III lit. a Rom II-VO)

Gespaltene Anknüpfung

- Art. 6 Rom II-VO hat in Bezug auf EU-Recht ganz engen Anwendungsbereich
- Nach h.M. erfasst Norm nicht die Bestimmung der Reichweite der EU-Wettbewerbsregeln, Grund: Vorrang des Primärrechts, also des AEUV.

Folgen

- Art. 101, 102 AEUV legen ihren Anwendungsbereich selbständig fest, nach den Regeln, die EuGH aufgestellt hat = „Rechtswidrigkeit“
- Art. 6 III Rom II-VO bestimmt bei Verstößen gegen EU-Kartellrecht also nur das auf deliktsrechtliche Fragen anwendbare Recht („zivilrechtliche Einkleidung des Anspruchs“), z.B.
 - Ersatzfähige Positionen
 - Höhe des Schadensersatzes
 - Verjährungsfristen etc.

Durchführungsprinzip vs. Auswirkungsprinzip

- **P:** EuGH hat Auswirkungsgrundsatz (noch) nicht „angenommen“, sondern beurteilt die Anwendung von Art. 101, 102 AEUV auf Grundlage des **„Durchführungsprinzips“**
- Hintergrund: Zweifel an der Völkerrechtskonformität des Auswirkungsprinzips
 - Erstmalig angewendet wurde Auswirkungsprinzip in den USA im Alcoa-Fall (1945)
 - Kritik aus dem Vereinigten Königreich (verstärkt seit den 1960er Jahren)
 - Auswirkungsgrundsatz heute von vielen Staaten (USA, D, F, Korea, Japan) akzeptiert, Kritik weitgehend verstummt, lebt aber in britischen Lehrbüchern weiter.
 - Kritik mE überholt; in Vergangenheit richtete sich Kritik in Wirklichkeit oftmals gegen „langen Arm“ des US-Rechts bzw. US-Kartellrecht, also um die Anwendung des Prinzips nicht gegen den Grundsatz als solchen.

Durchführungsprinzip vs. Auswirkungsprinzip (2)

EuGH verlangt zur Anwendung des EU-WettbR „Durchführung“ in der EU

- **ABER:** bei Kartell genügt Verkauf von kartellbefangener Ware durch Kartellanten (oder Tochterfirma) in der EU = Auswirkungsort nach der effects doctrine („kreative Lösung“)
- **Teile der Lit:** EuGH verwendet Auswirkungsprinzip, nennt es aber nicht beim Namen
- **Problem:** Wie ist nach dem Durchführungsprinzip ein Unterlassen zu beurteilen, z.B. abgestimmter Boykott von US-Unternehmen ggü. Abnehmern in EU? (str.)

Kommt ein Richtungswechsel? (wäre toll)

- EuG im Fall **Intel** (T-268/09), Urt. v. 2014: Durchführungsprinzip/Auswirkungsansatz parallel anwendbar (bezogen auf behördliche Durchsetzung)

Intel versucht mit kartellrechtswidrigen Maßnahmen Abnehmer in Asien und den USA an sich zu binden, um zu verhindern, dass diese Notebooks mit AMD-Prozessoren (= Konkurrent von Intel) in der EU vertreiben. Anwendbarkeit von Art. 102 AEUV wurde bejaht; Verstoß auch. Kommission hatte Anwendbarkeit von EU-Recht aber kaum begründet.

- Fall derzeit vorm EuGH, GA befürwortet Modifizierung

Durchführungsprinzip vs. Auswirkungsprinzip (3)

Warum ist Auswirkungsgrundsatz sinnvolle Anknüpfung?

- Optimaler Marktschutz, da auf Staat abgestellt wird, in dem Wettbewerb verfälscht wird
- Sichert Anwendung des Marktortrechts
- Erfasst wettbewerbsschädigendes Verhalten mehrere Märkte (z.B. F, D, USA und Japan), kommt jeweils das einschlägige Kartellrecht zur Anwendung („Mosaikprinzip“)

Wenig überzeugende Alternativen

- Handlungsort („American Banana“)
- Sitz von Personen

Art. 6 III lit. a Rom II-VO ist allseitige Kollisionsnorm

- Auch ausländisches Kartellrecht (selbst von Drittstaaten) wird zur Anwendung berufen
- Grenze: ordre public, Art. 26 Rom II-VO
- Novum aus dt. Sicht, da § 185 II GWB einseitig ausgestaltet ist und ausländisches Recht nur angewendet wurde, wenn es nach den Grundsätzen des Eingriffsrechts gestattet wurde (es gab aber keine Fälle).

Bezug der Verweisung

- Erfasst Verweisung in Art. 6 III lit. a Rom II-VO auch nationale Kartellverbotsnormen (oder nur „Zivilrechtsfolgen“)?
- Wohl h.M.: auch Kartellverbotsnormen werden erfasst (anders als unter Geltung des „alten“ deutschen IPR) (str.).
- Folgt mE aus Art. 15 lit. a Rom II-VO + Verbot der Rechtswahl (Art. 6 IV Rom II-VO)

Gibt es Qualifizierungen des Auswirkungsgrundsatzes?

Völkerrecht, u.a. Interessenabwägung

- passt allenfalls auf die öffentlich-rechtliche Durchsetzung
- Zivilgerichte können nicht staatliche Interessen bewerten und abwägen, um Anwendung bzw. Nichtanwendung eines KartellR zu begründen.

Qualifizierende Kriterien

- Oftmals diskutiert: Einschränkungen des Auswirkungsansatzes, Marktrecht kann nur angewendet werden, wenn Beeinträchtigung unmittelbar und wesentlich (spürbar) und/oder vorhersehbar sei.
- Art. 6 III lit. a sieht anders als lit. b. kein „Spürbarkeitskriterium“ vor, daher Unmittelbarkeit/Wesentlichkeit (-) (str.) (→ Frage des SachR)
- Subjektive Vorhersehbarkeit wg. Geschädigtenschutz mE ebenfalls irrelevant
- ABER: da Art. 6 Rom II-VO deliktische Grundregel (Art. 4 Rom II-VO) präzisieren soll, können lediglich entfernte (mittelbare) Auswirkungen auf einen Markt nicht ausreichen (str.).

Allgemeine Fragen der Verweisung

Grundlagen

- Faustregel: Verfahrensrecht = lex fori; materielles Recht wird über IPR bestimmt
- Durchbrechung: Enge Verbindung mit Sachfrage
- Partielle Normierung (lückenhaft): Art. 22 Rom II-VO
- Forum shopping

Beispiele (aus KartellschadensersatzRL)

- Gesetzliche Vermutungen, zB für Kartellschäden bzw. Weiterwälzung des Schadens (vgl. §§ 33a Abs. 2, 33c Abs. 2-4 GWB nF)
- Schadensschätzung, zB für Schadenshöhe (vgl. § 33a Abs. 3 GWB nF, § 278 ZPO)?
- Bindungswirkung an Entscheidung nat. Behörden (vgl. § 33b GWB nF)?
- Exkurs: Anscheinsbeweis
- Offenlegungsanspruch?

Konzentrationsregel (Art. 6 III lit. b Rom II-VO)

Konzentrationsregel (lit. b)

Hintergrund

- EU will derzeit die private Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht stärken (bislang vornehmlich Durchsetzung durch Behörden). Vorbild USA?
- RL zum Kartellschadensersatz Nov. 2014 erlassen
- Auch Kollisionsrecht soll Beitrag zur Vereinfachung leisten, daher Art. 6 III lit. b

Funktionsweise der Konzentrationsregel (Grundlagen)

- Voraussetzungen (geschrieben)
 - Klage im Wohnsitzstaat (vgl. Art. 4, 62 f. Brüssel Ia-VO) eines Beklagten
 - Klage gegen mehrere Kartellanten, die gesamtschuldnerisch haften, möglich („Pendant“ zu Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO)
 - Markt des Gerichtsstaats gehört zu den Märkten, die „unmittelbar und wesentlich“ durch Wettbewerbsbeschränkung betroffen sind
- Rechtsfolge
 - Optiert Kläger zu Gunsten der lex fori → Anwendung dieses Rechts auf alle Ansprüche
 - Erleichtert Rechtsdurchsetzung für Kläger & schont Ressourcen der Justiz

Geklärte und offene Fragen

Modalitäten des Wahlrechts (bis wann und wie kann Kläger für lex fori optieren)

- In Art. 6 III Rom II-VO nicht geregelt
- Lösung: Anwendung des nationalen Kollisionsrechts (unstreitig)
- In Deutschland: Art. 40 I 3 EGBGB, Art. 46a EGBGB (gilt für Art. 7 Rom II-VO)
(Optionsrecht im autonomen int. DeliktsR), str. Frist

Auslegungsschwierigkeiten

- Wie ist „unmittelbare und wesentliche“ Marktbeeinträchtigung zu konkretisieren (z.B. über Menge der Kartellprodukte, Marktabdeckung des Kartells?)

Zusätzliche Voraussetzungen für Anwendung der Konzentrationsregel?

- Muss Kläger in mindestens zwei Staaten geschädigt sein? (str.)
- Gilt Konzentrationsregel auch für Verstöße gegen nationales Kartellrecht oder nur für Verstöße gegen EU-Kartellrecht? (str.), nationales KartellR wohl erfasst
- Bezieht sich (wenn nationales KartellR erfasst ist) Optionsrecht nur auf Zivilrechtsfolgen oder auch auf den Rechtswidrigkeitsvorwurf (Verstoß gegen Kartellverbotsnorm?); (str), wohl h.M.: Beim RW-Vorwurf muss es beim Mosaikprinzip bleiben.

Verbot der Rechtswahl (Abs. 4)

- **Seitenblick:** Wie ist die Rechtswahl in der Rom II-VO geregelt?
 - Art. 14 Rom II-VO gestattet RWahl mit Einschränkungen
 - Ex post immer möglich, ex ante nur zwischen Unternehmen durch „frei ausgehandelte“ Vereinbarung
- Allgemeine Norm wird durch spezielle Normen eingeschränkt
 - Art. 6 IV Rom II-VO verbietet RWahl für Kartelldelikte
 - Ist Einschränkung sinnvoll?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit